



**Unser Fachmann Djordje Rajic**  
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und  
dort insbesondere für die Bereiche  
AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## «Darf der Sozialdienst von mir den AHV-Rentenvorbezug verlangen?»

Seit Jahren bin ich arbeitslos und werde vom Sozialdienst unterstützt. Dieser fordert mich auf, meine AHV-Rente vorzubeziehen und mein Freizügigkeitsguthaben der Pensionskasse bei meiner Bank herauszulösen. Im Juli werde ich 63 Jahre alt. Ab diesem Zeitpunkt droht man mir, die Zahlungen einzustellen. Kann die Sozialbehörde entscheiden, wann ich meine AHV-Rente beziehen soll?

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65, für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen oder um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Ein vorzeitiger Rentenbezug hätte zur Folge, dass sich Ihre AHV-Rente lebenslänglich vermindert. Die Ausgleichskasse berechnet dabei zuerst Ihre ordentliche Altersrente und kürzt diese dann um 6,8 bzw. 13,6 %. Die AHV-Beitragspflicht besteht trotz Vorbezugs bis ins ordentliche Rentenalter. Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner gilt ein Freibetrag von CHF 1400.- monatlich oder CHF 16800.- jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Dieser Freibetrag gilt nicht während des Vorbezugs. Die während der Vorbezugsdauer geleisteten Beiträge können nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen werden. Ausserdem kann bereits während des Vorbezugs ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entstehen.

Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Die Höhe des monatlichen Rentenzuschlags hängt von der Dauer des Rentenaufschubs ab. Die Rente erhöht sich wie folgt:

nach 1 Jahr	+ 5,2%
nach 2 Jahren	+ 10,8%
nach 3 Jahren	+ 17,1%
nach 4 Jahren	+ 24,0%
nach 5 Jahren	+ 31,5%

Wer die Altersrente aufschieben will, muss dies der zuständigen Ausgleichskasse innert eines Jahres nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters mitteilen.

Sozialhilfe wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur dann gewährt, wenn sich eine Person nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht erhältlich ist. Bei der Bemessung der Sozialhilfe werden regelmässig die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) herangezogen. Nach den SKOS-Richtlinien ist u. a. die Verwertung von Bankguthaben, Aktien, Wertgegenständen oder Liegenschaften Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe. Massgebend sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel.

Bezogen auf Ihre Frage sehen die SKOS-Richtlinien vor, dass AHV-Renten der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen und vollumfänglich anzurechnen sind. Sozialdienste können von Sozialhilfeempfängern verlangen, dass diese die AHV-Rente vorbezahlen. Sie sollen aber beachten, dass nur Personen zum AHV-Vorbezug angehalten werden sollten, die im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen wären und deshalb durch den Vorbezug keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden würden.

Mit anderen Worten heisst das, dass bei tiefen Renten und geringen zusätzlichen Einkommen die Rentenkürzung durch das System der Ergänzungsleistungen abgefangen werden kann. In diesen Fällen

führt deshalb ein Vorbezug nicht zu einer schlechteren Einkommenssituation im Rentenalter.

Dasselbe gilt allgemein auch für Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Vorsorgegelder der Säule 3a. Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben zusammen mit dem AHV-Vorbezug herauszulösen.

Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Dies betrifft regelmässig Personen, die höchstens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung infolge eines Stellenverlustes bereits aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind und deren Alterskapital deshalb auf einem Freizügigkeitskonto angelegt ist. Ein genereller Anspruch auf Nichtantastbarkeit der BVG-Gelder vor Eintritt des AHV-Rentenalters besteht also nicht.

Der Sozialdienst kann von Ihnen somit verlangen, dass Sie die AHV-Rente vorbezahlen und Ihr Freizügigkeitsguthaben herauslösen.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitslupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.